

## **1061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

---

**Ausgedruckt am 23. 10. 1989**

### **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom xx. xx. xxxxxx über  
die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen  
bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und über die Leistung eines weiteren  
Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Die Republik Österreich übernimmt bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank 1 736 zu-

sätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und erhöht ihren Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte um 7 466 106 S.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank zu gewährleisten, ist eine Erhöhung ihrer Mittel erforderlich. Am 12. Mai 1989 haben die Gouverneure der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank den Bericht über den Vorschlag für eine 7. allgemeine Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank genehmigt.

**Ziel:**

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 7. allgemeinen Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank geschaffen werden.

**Inhalt:**

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Übernahme von 1 736 zusätzlichen Kapitalanteilen der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in Höhe von je 10 000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959 und die Leistung eines weiteren Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte in Höhe von 7 466 106 S zum Gegenstand.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Die 1 736 österreichischen Anteile werden gegenwärtig mit je 12 063,43238 laufenden US-\$ umgerechnet, sodaß die österreichische Zeichnung 20 942 120 US-\$ (gerundet) umfaßt. Davon sind jedoch nur 530 792 US-\$, das sind rund 2,5%, in vier gleichen Jahresraten (voraussichtlich 1990 bis 1993) einzuzahlen. Die restlichen rund 97,5% stellen Garantiekapital dar, das nur dann abgerufen wird, wenn die Bank andernfalls ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Der Schilling-Gegenwert der Kosten der Zeichnung ist auf Grund der schwankenden Wechselkurse schwer zu schätzen. Unter der Annahme des Devisenmittelkurses vom 19. Juli 1989 (1 US-\$ = 13,372 S) würden die Kosten für den einzahlbaren Anteil rund 7 097 750 S betragen.

Der österreichische Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte kostet 7 466 106 S. Dieser Beitrag wird in vier gleichen Jahresraten (voraussichtlich 1990 bis 1993) zur Gänze einbezahlt werden.

Sowohl die Zahlungen für das einzahlbare Kapital als auch für den Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte können in Form von unverzinslichen, nicht übertragbaren Bundesschatzscheinen geleistet werden. Diese Bundesschatzscheine werden voraussichtlich beim Kapital im Laufe von sechs Jahren und beim Fonds für Sondergeschäfte im Laufe von zehn Jahren eingelöst werden.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer zu den Entwicklungsländern zählenden Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung technischer Hilfe zu fördern.

Durch eine im Jahr 1972 vorgenommene Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank wurde die Möglichkeit geschaffen, daß auch nichtregionale Staaten, also Staaten außerhalb Amerikas, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und die Schweiz, der Bank beitreten können. Die Bank hat gegenwärtig 27 regionale (25 lateinamerikanische Länder, USA und Kanada) und 17 nichtregionale (15 europäische Länder, Japan und Isreal) Mitglieder. Österreich wurde im Jahr 1977 Mitglied der Bank.

Die Bestände der Bank setzen sich aus dem Kapital und dem Fonds für Sondergeschäfte zusammen.

Das gesamte genehmigte Kapital der Bank beläuft sich zum 31. Dezember 1988 auf rund 34,1 Milliarden US-\$, jenes des Fonds für Sondergeschäfte ebenfalls zum 31. Dezember 1988 auf rund 8,5 Milliarden US-\$.

Die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank vergibt ihre Kredite aus dem Kapital zu marktähnlichen Bedingungen, da sie sich auf den Kapitalmärkten refinanziert. Die ärmsten regionalen Mitgliedsländer können überdies zu besonders weichen Bedingungen die Mittel des Fonds für Sondergeschäfte in Anspruch nehmen, da diese Mittel durch voll einzahlbare Beiträge zur Verfügung stehen.

Bis Ende 1988 hat die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank ihren Mitgliedern Kredite in Höhe von insgesamt rund 40 Milliarden US-\$ gewährt. Davon wurden rund 28,5 Milliarden US-\$ aus dem Kapital, rund 10 Milliarden US-\$ aus dem Fonds für Sondergeschäfte und rund 1,5 Milliarden US-\$ aus anderen Fonds finanziert.

Um ihr geplantes Ausleiheprogramm von 22,5 Milliarden US-\$ für die Jahre 1990 bis 1993 verwirklichen zu können, muß die Bank neue Mittel erhalten.

Der Gouverneursrat der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank hat am 12. Mai 1989 einen Bericht über den Vorschlag für eine 7. allgemeine Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank genehmigt. Dieser Bericht sieht insbesondere eine Erhöhung des Kapitals der Bank um rund 26,5 Milliarden US-\$ und eine Erhöhung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 200 Millionen US-\$ vor.

Die Kapitalerhöhung der Bank tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 31. Dezember 1989 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin Zeichnungen von mindestens 1 645 000 Kapitalanteilen (von insgesamt 2 196 722 zur Verfügung stehenden) vorgenommen wurden. Die Auffüllung des Fonds für Sondergeschäfte tritt in Kraft, sobald am oder vor dem 31. Dezember 1989 oder einem anderen vom Direktorium zu bestimmenden Termin Verpflichtungserklärungen für die Leistung von Beiträgen in Höhe von mindestens 150 Millionen US-\$ abgegeben wurden.

Während das gezeichnete Kapital in einzahlbare und abrufbare Anteile zerfällt, ist der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte zur Gänze einzuzahlen. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlungen zum Kapital und zum Fonds für Sondergeschäfte in Form von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Sicht fälligen Bundesschatzscheinen vorzunehmen. Diese Schatzscheine werden voraussichtlich beim Kapital im Verlaufe von sechs Jahren, beim Fonds für Sondergeschäfte im Verlaufe von zehn Jahren eingelöst werden.

Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend, soll auch angesichts der in Art. II Abschnitt 2 lit. e und Art. IV Abschnitt 3 lit. g in Verbindung mit Art. II Abschnitt 3 lit. b des Übereinkommens zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 174/1977, idF der BGBl. Nr. 85/1988, bereits vorgesehenen Möglichkeit der Erhöhung des Kapitals und des Fonds für Sondergeschäfte und der Möglichkeit der Zeichnung durch die Mitglieder und auch angesichts des durch Art. VIII Abschnitt 2 lit. b Ziffer ii des Übereinkommens gedeckten Beschlusses des Gouverneursrats auf Erhöhung des Kapitals und des Fonds eine zusätzliche Mittelerhöhung jeweils vom Gesetzgeber beschlossen werden.

**Besonderer Teil****Zu § 1:**

Österreich hat bisher bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank insgesamt Kapitalanteile für rund 27,3 Millionen US-\$ gezeichnet, davon waren rund 2,1 Millionen US-\$ einzahltbar. Zum Fonds für Sondergeschäfte hat Österreich bisher Beiträge von insgesamt rund 13 Millionen US-\$ geleistet.

Im Zuge der Verhandlungen über die 7. allgemeine Mittelerhöhung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank wurde österreichischerseits vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung die Übernahme von 1 736 Kapitalanteilen und die Leistung eines Beitrages zum Fonds für Sondergeschäfte im Gegenwert von 566 000 US-\$ in Aussicht gestellt. Unter Berücksichtigung der Rundungen hält Österreich damit seinen bei der letzten allgemeinen Mittelerhöhung übernommenen Anteil von rund 0,08% beim Kapital und von rund 0,28% beim Fonds für Sondergeschäfte.

Ein Kapitalanteil entspricht 10 000 US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Jänner 1959. Da seit dem 1. April 1978 die Goldparität für Währungen abgeschafft ist und der Gouverneursrat der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank in der Zwischenzeit noch keine Entscheidung über den Wertstandard des Bankkapitals getroffen hat, wird vorläufig ein Kapitalanteil mit 12 063,43238 laufenden US-\$ bewertet. Die für Österreich vorgesehenen 1 736 Kapitalanteile entsprechen daher rund 20 942 120 US-\$. Davon sind 530 792 US-\$, das sind rund 2,5%, einzuzahlen. Der Rest ist Garantiekapital, das nur dann abgerufen wird, wenn die Bank andernfalls ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Die Umrechnung in die Landeswährungen, in denen zu zahlen ist, erfolgt zum Kurs kurz vor dem Fälligkeitstag.

Die Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte können in 17 konvertiblen Währungen, darunter auch der Schilling, geleistet werden. Als Stichtag für die Festlegung der Wechselkurse wurde in den Verhandlungen der 20. März 1989 genommen (1 US-\$ = 13,191 S). Der österreichische Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte beträgt daher 7 466 106 S und ist zur Gänze einzahltbar.

Die Zahlungen sowohl zum einzahltbaren Kapital als auch zum Fonds für Sondergeschäfte erfolgen in vier gleichen Jahresraten jeweils am 30. November der Jahre 1990 bis 1993 oder an vom Direktorium festgelegten späteren Daten. Die Zahlungen können auch durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren, bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die für das einzahltbare Kapital erlegten Schatzscheine werden voraussichtlich im Laufe von sechs Jahren, die für den Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte erlegten Schatzscheine voraussichtlich im Laufe von zehn Jahren eingelöst werden.

Der langjährigen Praxis entsprechend ist die vorgesehene Übernahme von Kapitalanteilen und die Leistung eines weiteren Beitrages an den Fonds für Sondergeschäfte auch durch den Gesetzgeber zu beschließen.

Bei der gegenüber der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank abzugebenden Zeichnungs- und Beitragserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 7. allgemeinen Mittelerhöhung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.